

Anlage 1

Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Bislang geltende Regelung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts waren gemäß dem bislang geltenden § 2 Abs. 3 UStG im Wesentlichen dann gewerblich tätig und entsprechende Leistungen damit grundsätzlich umsatzsteuerbar, wenn diese Leistungen im Rahmen eines sogenannten Betriebs gewerblicher Art (BgA) erbracht wurden. Wann ein BgA anzunehmen war, beurteilte sich nach dem Körperschaftsteuergesetz.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) liegt ein BgA vor, wenn nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erbracht werden und diese Tätigkeiten sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Kein BgA liegt bei Leistungen vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sog. Hoheitsbetriebe). Darüber hinaus müssen nach der derzeit noch geltenden Auffassung der Finanzverwaltung bestimmte Umsatzgrenzen (Bagatellgrenzen) überschritten werden, um überhaupt einen BgA zu begründen. Zudem liegt nach herkömmlicher Auffassung kein BgA vor, sofern die juristische Person des öffentlichen Rechts reine Vermögensverwaltung, das heißt insbesondere Vermietung und Verpachtung, betreibt (vgl. § 14 Abgabenordnung).

Bei der Stadt Lüdenscheid werden derzeit folgende Betriebe gewerblicher Art geführt:

- Kulturhaus
- Teilbereiche des STL
- Museumscafé
- Südwestfälische Technologieausstellung
- Wochenmarkt
- Jagdpacht
- Gutachterausschuss

Seit einigen Jahren werden die deutschen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in verschiedenen Urteilen vom Bundesfinanzhof und vom europäischen Gerichtshof kritisiert, da sie in Teilen nicht mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie harmonisieren. Dies hat dazu geführt, dass durch die Rechtsprechung in den entschiedenen Einzelfällen umsatzsteuerpflichtige Leistungen angenommen wurden, die nach dem deutschen UStG nicht umsatzsteuerpflichtig wären.

Neuregelung

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02. November 2015 wurde der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. Eingeführt wurde ein neuer § 2b UStG, der die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nun losgelöst vom Körperschaftsteuergesetz definiert. Mit dieser Neuregelung soll sowohl den Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie als auch der Rechtsprechung Rechnung getragen werden.

Zusammengefasst unterliegen nach dem neuen § 2b UStG

- Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage grundsätzlich der Umsatzbesteuerung und zwar unabhängig davon, ob ein BgA begründet wird oder nicht,
- Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nur dann nicht der Umsatzbesteuerung, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht werden und zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen,
- auch interkommunale Kooperationen der Umsatzbesteuerung, es sei denn der Ausnahmetatbestand des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG liegt vor. Der Ausnahmetatbestand des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG ist seit Erlass des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 14.11.2019 unanwendbar.